



**BU Nr. 105/2019**

**Antrag aus der Mitte des Gemeinderats zur Einführung einer Redezeitbegrenzung**

Gremium	am	
Gemeinderat	27.06.2019	öffentlich

**Beschlussvorschlag:**

Der Antrag der Stadträte Dobler, Gaupp, Häcker, Kuhnle, Hans Randler und Tibor Randler auf Einführung einer Redezeitbeschränkung wird vertagt und im Herbst erneut aufgerufen.

**Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:**

Kosten: keine unmittelbaren Kosten  
Ansatz Haushaltsplan laufendes Jahr:  
Haushaltsplan Seite:  
Produkt:  
Maßnahme (nur investiver Bereich):  
Produktsachkonto:  
Überplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen:  
Außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen:  
Deckungsvorschlag: (wenn über-, außerplanmäßig)

**Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:**

Kein Bezug vorhanden.

**Verfasser:**

03.06.2019, Hauptamt, Beck

**Mitzeichnung:**

Fachbereich	Person	Datum
Hauptamt	Beck, Jan	03.06.2019
Oberbürgermeister	Scharmman, Michael, Oberbürgermeister	03.06.2019

### **Sachverhalt:**

Am 16.05.2019 ist in der Stadtverwaltung ein Antrag zur Tagesordnung eingegangen. Die Stadträte Markus Dobler, Volker Gaupp, Ernst Häcker, Daniel Kuhnle, Hans Randler und Tibor Randler beantragen, die Einführung einer Redezeitbeschränkung für die Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse auf die Tagesordnung des Gemeinderats zu setzen. Genauer gesagt beantragen sie die Einführung einer Regelung, wonach jeder Stadtrat seinen Wortbeitrag pro Tagesordnungspunkt auf drei Minuten begrenzen muss. Zudem soll auch nur eine Wortmeldung pro Tagesordnungspunkt und Stadtrat zulässig sein. Der Antrag liegt dieser Beratungsunterlage als Anlage bei.

Generell steht jedem Gemeinderatsmitglied das Recht zu, zu allen Tagesordnungspunkten ohne (zeitliche) Einschränkung zu sprechen. Dieses Recht kann vom Gemeinderat grundsätzlich durch eine abstrakt-generelle Regelung in der Geschäftsordnung eingeschränkt werden. Dies ergibt sich mittelbar aus § 36 Abs. 2 Gemeindeordnung. Genauere Regelungen dazu enthält die Gemeindeordnung jedoch nicht, sie ergeben sich lediglich aus der Auslegung kommunalverfassungsrechtlicher Grundsätze sowie aus der Rechtsprechung. Maßgeblich ist dabei insbesondere der Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg 1 S 953/93 vom 04.11.1993. Demnach sind Beschränkungen des Rederechts zulässig, soweit sie nach gleichen Grundsätzen erfolgen, zur Gewährung eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs erforderlich sind und nicht außer Verhältnis zur Schwierigkeit und Bedeutung der zu erörternden Angelegenheit stehen.

Nach dem oben genannten Beschluss des VGH muss eine Beschränkung des Rederechts also *erforderlich* sein, um einen ordnungsgemäßen Geschäftsgang in den Gremiensitzungen zu gewährleisten. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass ohne eine solche Regelung ein ordnungsgemäßer Geschäftsgang nicht mehr gewährleistet sein dürfte. Ob dieser Zustand auf die bisherigen Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse in Weinstadt zutrifft dürfte zumindest zweifelhaft sein, obliegt aber dem Urteil des Gemeinderats. Als Indiz kann jedoch herangezogen werden, dass Redezeitbeschränkungen – wenn überhaupt – ausschließlich in Großstädten üblich sind.

Gleichzeitig darf eine Redezeitbeschränkung nicht außer Verhältnis zur Schwierigkeit und Bedeutung der einzelnen Tagesordnungspunkte stehen. Eine generelle Begrenzung der Redezeit auf drei Minuten pro Thema und Stadtrat ist somit unzulässig. Vielmehr müsste im Vorfeld einer jeden Sitzung die zulässige Dauer der Wortbeiträge pro Tagesordnungspunkt festgelegt werden – eben unter Berücksichtigung von Schwierigkeit und Bedeutung des Punktes.

Neben den ausgeführten kommunalverfassungsrechtlichen Fragestellungen ergeben sich solche auch für die Umsetzung einer Redezeitbegrenzung in der Praxis:

- Wer kontrolliert die Einhaltung der Redezeit?
- Wer legt die zulässige Dauer der Wortbeiträge pro Tagesordnungspunkt fest?
- Was hat es für Auswirkungen auf das Klima in den Sitzungen, wenn Wortbeiträge vom Vorsitzenden abgebrochen werden müssen?

Nach § 34 Abs. 1 Satz 4 Gemeindeordnung ist der Antrag der sechs Stadträte auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderats zu setzen, er ist also spätestens am 27.06.2019 zu behandeln. Gleichzeitig dürfen laut § 30 Abs. 2 Satz 4 der Gemeindeordnung in der Interimszeit zwischen Wahl und Amtseinsetzung eines neu gewählten Gemeinderats aber wichtige und aufschiebbare Entscheidungen nicht getroffen werden. Bei der Frage der Einführung einer Redezeitbegrenzung handelt es sich um eine solche wichtige Entscheidung, geht es doch um eine grundsätzliche Frage der

Zusammenarbeit innerhalb des Gremiums. Die Beschlussfassung über den Antrag kann während der Interimszeit somit nicht erfolgen, sondern muss bis zum Zusammentreten des neu gewählten Gremiums vertagt werden. Andere Beschlussfassungen wären nach Ansicht des Regierungspräsidiums Stuttgart vermutlich rechtswidrig.